

Die Zusammensetzung des Rates für Unterricht und Erziehung muß in bezug auf die Mitglieder, die die praktische Berufsausbildung vertreten, den Wirtschaftsbereichen entsprechen, aus denen die Lehrlinge delegiert werden.

(2) Die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise für die Räte für Unterricht und Erziehung an Zentralberufsschulen sind durch die Anordnung vom 19. August 1952 über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen (GBl. S. 763) geregelt.

§ 8

Aufgaben der Zentralberufsschulen

(1) Die Zentralberufsschulen haben die Aufgabe, den delegierten Lehrlingen das theoretische Wissen ihres Lehrberufes in Lehrgängen zu vermitteln. Der gesamte Unterricht und die Arbeit in den Internaten hat nach den Grundsätzen der sozialistischen Erziehung zu erfolgen. Es sind der gesamte fachtheoretische und fachbezogene naturwissenschaftliche Unterricht — entsprechend der in den Lehrplänen enthaltenen Relation — und außerdem zwei Stunden Geschichte und zwei Stunden Körpererziehung je Woche zu geben.

(2) Der Unterricht in den Zentralberufsschulen erfolgt auf Grund der verbindlichen Lehrpläne. Soweit Lehrpläne für einzelne Berufe noch nicht herausgegeben wurden, sind solche von den Zentralberufsschulen — unter Mitwirkung von Vertretern der praktischen Berufsausbildung — zu erarbeiten. Diese Lehrpläne bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 9

Aufgaben der Berufsschulen, die Lehrlinge an Zentralberufsschulen delegieren

(1) Die für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Lehrlinge aus solchen Lehrberufen, für die Zentralberufsschulen bestehen, als Berufsschüler zu erfassen und zu führen. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der Berufsschulpflicht dieser Lehrlinge.

(2) Bestehen an der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule Fachklassen oder reicht die Zahl der Lehrlinge in einem Lehrberuf aus, um Fachklassen einzurichten, so müssen die Lehrlinge den gesamten Unterricht an dieser Berufsschule erhalten.

(3) Kann infolge zu geringer Lehrlingszahlen je Beruf und Lehrjahr an der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule keine Fachklasse eingerichtet werden, so ist durch den Direktor dieser Berufsschule in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu untersuchen, in welcher benachbarten Berufsschule, die von den Lehrlingen bei zumutbarer Reisezeit besucht werden kann, entsprechende Fachklassen bestehen oder wo sie sich bei Zusammenfassung der Lehrlinge aus den Einzugsbereichen benachbarter Berufsschulen einrichten lassen. Dabei bleiben Kreis- und Bezirksgrenzen außer Betracht. Die Lehrlinge sind zum Fachunterricht an solche Berufsschulen mit Fachklassen zu delegieren. Der Fachunterricht in der aufnehmenden Berufsschule ist so zu legen, daß er von den Lehrlingen an einem Tage in der Woche besucht werden kann.

(4) Kann der Fachunterricht nicht durch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen gewährleistet werden, so sind die betreffenden Lehrlinge an die im Verzeichnis der Zentralberufsschulen genannte zuständige Zentralberufsschule zu delegieren.

(5) Lehrlinge aus solchen Lehrberufen, für die Fachklassen in Zentralberufsschulen noch nicht bestehen, sind zunächst in Klassen verwandter Berufe an den für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen bzw. an benachbarten Berufsschulen aufzunehmen. Derartige Berufe sind unter Angabe der Lehrlingszahlen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu melden.

(6) An den für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen erhalten die Lehrlinge, die an Zentralberufsschulen delegiert werden oder am Fachunterricht benachbarter Berufsschulen teilnehmen, den Unterricht in den Fächern Deutsch, Geschichte, Mathematik und Körpererziehung entsprechend den gültigen Stunden- tafeln. Der Unterricht ist im Rahmen des allgemeinen Berufsschulunterrichtes während des ganzen Lehrjahres an einem Tage der Woche zusammenhängend zu erteilen.

(7) Die Führung des Leistungsnachweises des Lehrlings ist Aufgabe der für seinen Wohnsitz zuständigen Berufsschule.

§ 10

Delegierungsverfahren

(1) Die Lehrlinge, die an Zentralberufsschulen delegiert werden, sind durch die für den Wohnsitz zuständige Berufsschule sofort an die zuständige Zentralberufsschule zu melden, nachdem geprüft worden ist, daß die im § 9 Absätze 2 und 3 genannten Maßnahmen sich nicht durchführen lassen.

(2) Die Zentralberufsschule hat der delegierenden Berufsschule die Aufnahme des Lehrlings zu bestätigen. Dabei ist der voraussichtliche Termin des ersten Lehrganges mitzuteilen. Die delegierende Berufsschule hat auf Grund der Aufnahmebestätigung den Lehrbetrieb zu benachrichtigen.

(3) Die Einberufung der Lehrlinge zu den Lehrgängen hat durch die Zentralberufsschulen über die delegierenden Berufsschulen rechtzeitig zu erfolgen. Die Lehrlinge müssen spätestens 21 Tage vor dem Beginn des Lehrganges im Besitz der Einladung sein.

(4) Nach dem Abschluß jedes Lehrganges sind durch die Zentralberufsschule an die delegierende Berufsschule eine Mitteilung über die Teilnahme des Lehrlings an dem Lehrgang sowie die Zensuren über sein gesellschaftliches Verhalten und seine Leistungen und sonstige erforderliche Mitteilungen zu übersenden.

(5) Wird das Lehrverhältnis eines Lehrlings vorzeitig gelöst oder wird die Delegation eines Lehrlings vor Beendigung des Lehrverhältnisses zurückgezogen, so hat die delegierende Berufsschule der Zentralberufsschule sofort Mitteilung zu machen.

§ 11

Lehrgangsplanung

(1) Die Lehrlinge sind von den Zentralberufsschulen im Lehrjahr zu zwei Lehrgängen zum Fachunterricht einzuberufen, die zusammen eine Dauer von 40 Unterrichtstagen haben müssen.

(2) Die Lehrgänge sind für das ganze Jahr zu Beginn des Lehrjahres zu planen und müssen durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, bestätigt werden.